

Rombach hat sich viel Mühe gemacht, das Buch in gediegener und ansprechender Form herauszubringen.  
R. SEBOTT S. J.

SEBOTT, REINHOLD, *Das neue Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici. Kevelaer: Butzon & Bercker 1988. XI/205 S.

Auch fünf Jahre nach der Publikation des neuen Codex Iuris Canonici gab es bisher im deutschsprachigen Raum – sieht man einmal von den allgemeinen Handbüchern und Sammelwerken ab – noch keinen Kommentar für das Ordensrecht. Dies hat u. a. zwei Gründe. Zum einen wurde das Ordensrecht in Deutschland schon immer nur stiefmütterlich behandelt (in vielen Fakultäten wird es überhaupt nicht doziert!). Zum andern wirkt das neue Ordensrecht merkwürdig „diffus“ und sperrt sich einer genauen Kommentierung. Dies ist allerdings so intendiert, denn die Väter des jetzigen Rechtes wollten nur eine Art Rahmenrecht für die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte erstellen, das nun von den einzelnen Instituten erst noch ausgefüllt werden muß (vgl. can. 587). Erst dann wird das Ordensrecht konkret, lebendig und anwendbar. – Der vorliegende Kommentar bietet jeweils den lateinischen Gesetzestext und dessen deutsche Übersetzung. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Erläuterung an. Diese ist aus praktischen Bedürfnissen entstanden. In knapper Form und leicht verständlich geschrieben wendet sich dieser Kommentar an den „kirchenrechtlichen Laien“, der ohne kanonistische Vorkenntnisse zuverlässige Informationen und Auslegungen zu den Fragen des Ordensrechtes sucht. Ein Personenverzeichnis, ein Sachregister und ein Kanonesverzeichnis schließen das nützliche Buch, das allerdings vom Verlag mit etwas mehr Liebe hätte betreut werden können, ab. Ganz sporadisch und ohne systematisches Interesse sollen nun einige Punkte genannt werden, die für das Ordensrecht von Interesse sind und auf welche der Kommentar aufmerksam macht. Der Vf. nennt seinen Kommentar „Das neue Ordensrecht“. Dies ist insofern ungenau, weil in den Kanones 573–746 neben den Orden auch die Kongregationen, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens behandelt werden. Solange aber noch kein übergreifender Begriff gefunden ist (der CIC/1983 hat keinen!), wird man bei dem Wort „Orden“ bleiben dürfen, denn es bezeichnet (etwa auch in seinen Zusammensetzungen: Ordensleben, Ordensstand, Ordensleute) noch am ehesten das Ganze dessen, was der CIC in der pars III (de institutis vitae consecratae et de societatis vitae apostolicae) des liber II (de populo Dei) erfaßt. Mit der Problematik, einen Begriff zu finden, der das Ganze abdeckt, was man früher Ordensrecht nennen konnte, hängt auch die Einteilung der ganzen Materie zusammen. Die Kanones 573–746 wollen drei Großgruppen ordnen: die Religioseninstitute, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens. Als Einteilungskriterien gelten hier „Gelübde“ und „brüderliches Leben in Gemeinschaft“. Daneben wird im can. 577 auch noch ein anderes Einteilungskriterium genannt. Dieser Kanon versucht, verschiedene Aspekte im Leben Jesu für eine Typologisierung der Institute brauchbar zu machen: „Sie folgen nämlich Christus besonders eng darin nach, wie Er entweder betet oder das Reich Gottes verkündigt, den Menschen Wohltaten erweist oder in der Welt Umgang mit ihnen pflegt, dabei aber immer den Willen seines Vaters erfüllt.“ Schließlich kommt der Vf. (vgl. 38) auch noch auf sog. Grundgestalten des Ordenslebens zu sprechen. Solche sieht er im Laufe der Geschichte bisher fünfmal verwirklicht: im anachoretischen Mönchtum seit Antonius († 356); bei den klassischen Schöpfern koinobitisch-monastischen Lebens von Pachomius bis Benedikt; in den Bettelorden des 13. Jh.s; bei Ignatius von Loyola; bei den Kleinen Brüdern und Schwestern des Charles de Foucauld und bei den Säkularinstituten. Alles andere hält er im Grunde für Variationen oder auch Kombinationen dieser fünf Grundgestalten. Eine Einteilungsschwierigkeit gibt es zusätzlich bei den Religioseninstituten (institutum religiosa). Das sind die Orden (sie haben feierliche Gelübde) und die Kongregationen (sie haben nur einfache Gelübde). Der CIC/1917 hatte sie ausdrücklich unterschieden (vgl. can. 488 n. 2). Im jetzigen Recht werden sie nicht mehr getrennt. Dennoch kennt der can. 668 (es geht um Armutsbestimmungen) implizit den Unterschied zwischen Feierlich-Professen (in Orden) und Einfach-Professen (in Kongregationen). Obendrein führt das „Annuario Pontificio“

weiterhin die „Ordini“ getrennt von den „Congregazioni religiose“ auf. Über Religionsinstitute, Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens hinaus nennt der CIC auch noch die Eremiten (vgl. can. 603) und den Stand der Jungfrauen. Sie werden im can. 604 erwähnt. Der Vf. kann bei seiner Kommentierung außerdem die Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben, heranziehen. Can. 591 spricht von der sog. Exemption. Diese ist gemeinrechtlich abgeschafft. Der Papst kann sie aber als Privileg im Einzelfall gewähren. Im übrigen verweist can. 586 auf die gebührende Autonomie der Institute des geweihten Lebens. Can. 681 § 2 normiert zum ersten Mal den sog. Gestellungsvertrag. Dieser ist vor allem in Deutschland von Belang, weil die Orden kaum über eigene Geldquellen verfügen und deshalb auf solche Verträge in den Diözesen angewiesen sind. Durch diese geldliche Abhängigkeit schwindet allerdings eine gewisse Eigenständigkeit der Orden innerhalb der Kirche. Wohl deshalb steht der Vf. den Gestellungsverträgen eher kritisch gegenüber. Der Umfang der Zulassung zum Noviziat ist im neuen Recht erheblich straffer und kürzer normiert als bisher. Die Hindernisse für eine gültige Aufnahme sind reduziert. Das Eintrittsalter wurde erhöht. Ein Postulat, das früher für Laien verlangt wurde, wird im neuen Recht nicht mehr gefordert. Der CIC/1917 (cann. 518–530) brauchte noch 13 Kanones für das Beichtrecht der Ordensleute (insbesondere der Ordensfrauen). Im neuen CIC genügt dafür ein einziger Kanon (can. 630). Can. 667 regelt die Klausur. Er kennt vier Arten: die allgemeine Klausur nicht kontemplativer Klöster, die allgemeine Klausur kontemplativer Klöster, die Klausur der Nonnen, die Klausur der gänzlich kontemplativen Nonnen. In den Kanones 694–704 geht es um die Entlassung von Mitgliedern. Insgesamt ist diese einfacher geregelt. Ein Prozeß ist nicht mehr notwendig. Es gibt keinerlei Unterschiede zwischen Ewig- und Zeitlich-Professen, zwischen männlichen und weiblichen Religiosen. Nicht ganz unproblematisch ist can. 689 § 2: Eine auch nach der Profesz zugezogene körperliche oder seelische Erkrankung, die das Mitglied nach dem Urteil von Sachverständigen für das Leben im Institut ungeeignet macht, stellt einen Grund dar, es nicht zur Professerneuerung bzw. zur Ablegung der ewigen Profesz zuzulassen. Völlig neu ist das Kapitel VIII über die Konferenzen der höheren Oberen (vgl. cann. 708–709). In der Bundesrepublik haben wir die „Vereinigung der Deutschen Ordensoberen“ (= VDO), die „Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands“ (= VOD) und die „Vereinigung höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen“ (= VOB). – Dieser kleine Überblick über das neue Ordensrecht mag genügen. Zum Schluß sei allerdings noch einmal daran erinnert, daß für die einzelnen Institute die eigentliche Arbeit erst noch geschehen muß, insofern das allgemeine Rahmenrecht jetzt ausgefüllt und zu Leben erweckt werden soll.

B. TRAUM-PETERS

SCHULZ, WINFRIED, *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*. Paderborn: Bonifatius 1988. 213 S.

Im CIC/1917 war in den cann. 1999 bis 2141 (de causis beatificationis Servorum Dei et canonizationis Beatorum) das gesamte Selig- und Heiligsprechungsverfahren geregelt. Im neuen CIC von 1983 fehlten entsprechende Normen. Lediglich im can. 1403 § 1 wurde bestimmt: „Causae canonizationis Servorum Dei reguntur peculiari lege pontificia.“ Diese Kanonisationsgesetze wurden später separat veröffentlicht, aber nicht in den CIC übernommen. Da sie außerdem noch vordatiert wurden – also zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch gar nicht bekannt waren! – entstand große Verwirrung. Deshalb ist man dem bekannten Paderborner Kirchenrechtler Schulz dankbar für das vorliegende Buch. Da Sch. außerdem Professor für vatikanisches Recht an der Lateranuniversität in Rom ist und zudem als Postulator in zwei Seligsprechungsverfahren mitgewirkt hat, darf er als echter Kenner der entsprechenden Materie gelten. Das vorliegende Büchlein hat vier Kapitel. Im ersten (26–48) wird ein Abriss der Geschichte der Heiligsprechung gegeben. Im ganzen ersten Jahrtausend gab es keine förmliche Heiligsprechung. Das Volk schuf sich seine Heiligen gleichsam selbst, indem es bestimmte Martyrer und Bekenner verehrte. Dieser Kult wurde zumeist von den Ortsbischöfen approbiert. Um dieser bischöflichen Kultapprobation größeres Gewicht zu